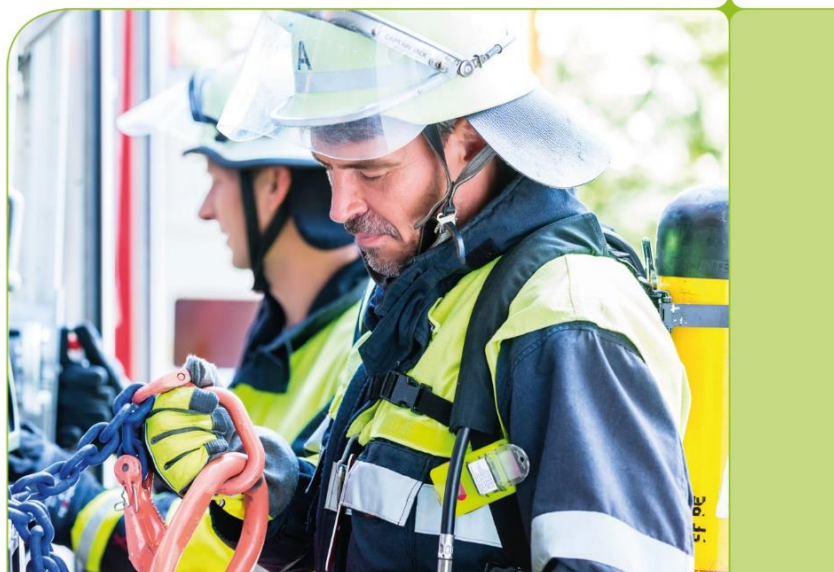


Ehrenamtliche Tätigkeit

Mehr Steuerspielräume für gemeinnützige Vereine



Mandanten-Info

Ehrenamtliche Tätigkeit

Vorbemerkung:

1 Einleitung

2 Änderungen nach der AO

2.1 Mildtätige Zwecke

2.2 Zeitnahe Mittelverwendung

2.3 Rücklagen und Verwendung

2.4 Fristsetzung zur Mittelverwendung

2.5 Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

2.6 Gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

3 Änderungen des Einkommensteuergesetzes

3.1 Übungsleiterpauschale

3.2 Sachzuwendungen

3.3 Ehrenamtspauschale

3.4 Spendenhaftung etc.

4 Änderung im Sozialgesetzbuch

5 Gemeinnützigkeit für Vereine – neue Regelungen aus dem Finanzministerium 2019

5.1 Steuerliche Änderungen, die auch Vereine betreffen

6 Schlussbemerkung

Vorbemerkung:

Im Zeitpunkt der Erstellung der ersten Auflage dieser Mandanteninformation hat der Bundesrat dem sog. Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz (GemEntBG) in seiner Sitzung am 14.12.2012 die Zustimmung verweigert und eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen (z. B. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als eigenständigen gemeinnützigen Zweck in die Abgabenordnung aufzunehmen, eine Ausweitung der zulässigen Rücklagenbildung und die Verlängerung der geplanten zukünftigen Gültigkeitsdauer des Freistellungsbescheides von bisher drei auf fünf Jahre – um die wichtigsten zu nennen) gefordert (Drucksache 663/12 (B)).

Der Finanzausschuss hatte am 16. Januar 2013 das Gesetz, das dann aber „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ genannt wurde, gebilligt. Erwartungsgemäß hatte am 01.03.2013 der Bundesrat dem „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ (so die endgültige Bezeichnung, „EhrenamtStG“) zugestimmt. Wesentliche Teile des Gesetzes waren rückwirkend, mit Wirkung vom 01.01.2013, oder am Tag nach der Verkündung, also am 29.03.2013 in Kraft getreten. Einige Vorschriften traten erst am 01.01.2014 und am 01.01.2015 in Kraft.

In dieser Neuauflage sind Änderungen oder Ergänzungen seither (also bis zur Drucklegung) eingearbeitet.

1 Einleitung

In Deutschland gibt es derzeit nahezu 600.000 (aktuelle Studie aus 2019) eingetragene Vereine mit den unterschiedlichsten Satzungszwecken, davon alleine knapp 90.000 Sportvereine. Die meisten sind gemeinnützig, dienen also dem Wohle der Allgemeinheit, z. B. auf dem sportlichen Sektor, wo unter anderem ein großer Beitrag der ehrenamtlich Tätigen geleistet wird, um z. B. Kinder von der „Straße weg zu bekommen“ und in sinnvolle Freizeitbeschäftigungen zu führen. Für Schulen stellen die Vereinstätigkeiten heute nicht mehr wegzudenkende Ergänzungsprogramme der schulischen Erziehung dar. Gleichzeitig ist es aber auch Fakt, dass die Zahl derjenigen, die sich ohne Weiteres ehrenamtlich und in ihrer Freizeit engagieren, abnimmt, was den Gesetzgeber zu Recht und zum Glück veranlasst hat, das äußerst komplizierte Vereinsbesteuerungsrecht zu entbürokratisieren und einen Anreiz für diejenigen zu schaffen, die es dann doch tun. Bleibt zu hoffen, dass dieses Ansinnen auch den damit verbundenen Zweck erreicht. Die Änderungen nützen dabei dem Verein per se, also der Vorstandschaft etc., aber auch direkt dem einzelnen Bürger, der sich engagiert. Im Folgenden soll insbesondere der Teil, der dem einzelnen einen Anreiz für sein Engagement bieten soll besonders dargestellt werden, der andere Teil wird aber auch erwähnt.

2 Änderungen nach der AO

2.1 Mildtätige Zwecke

Der § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) wurde dahingehend vereinfacht, dass durch die Neufassung der Sätze 5 und 6 der Vorschrift die Bezieher bestimmter Sozialleistungen als bedürftig im Sinne dieser Vorschrift gelten (Fiktion), was durch entsprechende Leistungsbescheide oder Bestätigungen des Sozialversicherungsträgers nachgewiesen werden kann. Dadurch entfallen eigene Prüfungen, die bisher etwa durch Fragebögen, durchgeführt werden mussten.

2.2 Zeitnahe Mittelverwendung

Der bisherige Zeitraum des § 55 Nr. 5 AO der zeitnahen Verwendung der Mittel vom Jahr des Zuflusses der Mittel und dem darauf folgenden Jahr wurde um ein Jahr verlängert, was den Vereinen mehr Flexibilität gibt. Der Preis für diese Änderung sind allerdings erhöhte Anforderungen an den gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachweis der Mittelverwendungen (sog. „Mittelverwendungsrechnung“).

2.3 Rücklagen und Verwendung

Diesbezüglich entfallen § 58 Nr. 6 und 7 (gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen) sowie Nr. 11 und 12 (Vermögensbildung). Diese Bestimmungen wurden in § 62 AO geregelt. Dies stellt weitreichende Verbesserungen bzgl. der Vermögensbildung gemeinnütziger Körperschaften dar; auch hier ist der Preis für die Verbesserungen eine erhöhte Nachweispflicht, die – so die einschlägige Fachkommentierung – den Finanzämtern die Grundlage für gezielte Nachprüfungen geben wird. Die neue Vorschrift nennt folgende Ausnahmen bei der zeitnahen Mittelverwendung:

■ Freie Rücklagen

Einer sog. freien Rücklage dürfen bis zu 30 % des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und zzgl. 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel eingestellt werden. Zukünftig dürfen nicht ausgeschöpfte Höchstbeträge in den zwei Folgejahren nachgeholt werden.

■ Rücklage für Wiederbeschaffung

Neu bzw. erstmalig ist es hier möglich, eine Rücklage für die Wiederbeschaffung von für die Erfüllung von Satzungszwecken erforderlichen Wirtschaftsgütern (z. B. ein Mannschaftsbus beim Fußballverein) zu bilden. Die Höhe dabei soll der jeweilige Abschreibungsbetrag des bisherigen Wirtschaftsgutes sein. Wie vermutet gibt es aber auch hier eine bittere Pille, nämlich die Glaubhaftmachung einer zeitnahen Wiederbeschaffung.

Hinweis

Da Verstöße bei der Mittelverwendung die Gemeinnützigkeit bzw. dadurch die Steuerbegünstigung gefährden können, sollten gemeinnützige Organisationen dem Thema „Mittelverwendung“ besondere Aufmerksamkeit schenken. Auch wenn dabei die Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Mittelverwendung in der Praxis oftmals schwer zu ziehen ist, sollten auch komplexe Fragestellungen bei einer entsprechenden Gestaltung prüfungssicher gelöst werden; im Zweifel sollte das mit dem Finanzamt abgestimmt werden, ggf. über das Einholen einer verbindlichen Auskunft.

■ Fristen für die Rücklagenbildung

Hierzu gab es neu eine gesetzliche Regelung: Nach der mit Wirkung ab 01.01.2014 neu gefassten Vorschrift des § 62 Abs. 2 AO hat künftig die Bildung im Jahr des Mittelzuflusses oder in den zwei darauf folgenden Jahren zu erfolgen; es wurde aber auch geregelt, dass bei Wegfall der Gründe für die Bildung die Rücklage unverzüglich aufzulösen ist.

2.4 Fristsetzung zur Mittelverwendung

Früher hatte die Finanzverwaltung Fristen in Abstimmung mit dem Verein zur Nachholung eingeräumt, wurden die Mittel nicht zeitnah verwendet. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO gilt aktuell ein Zeitraum von 2 Jahren („dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr“, Artikel 1 Nr. 3 b i. V. m. Artikel 12 des sog. „Ehrenamtsstärkungsgesetzes“, gültig mit Wirkung ab 01.01.2013).

2.5 Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

Nach neuem Recht darf eine Spendenbescheinigung nur erfolgen, wenn das Datum des letzten Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre oder die Feststellung nach § 60a AO nicht länger als drei Jahre zurückliegt (normiert neu im § 63 Abs. 5 AO). Dies stellt sicherlich keine Entbürokratisierung dar, da die Vereine künftig diese taggenaue Regelung bei der Erstellung ihres Jahresabschlusses bzw. der Einreichung der Steuererklärung per se beachten müssen, um auch rechtzeitig den entsprechenden Bescheid vom Finanzamt zu erhalten.

2.6 Gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Ein neuer § 60 a AO regelt ein formelles Verfahren zur Überprüfung der Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft. Die heute vorgeschriebene gesonderte Feststellung stellt einen Verwaltungsakt dar mit Bindungswirkung und möglicher Rechtsmitteleinlegung. Dies soll die Rechtssicherheit für die neu gegründete Körperschaft oder bei Satzungsänderungen bieten.

Man muss auf die Mustersatzung für gemeinnützige Körperschaften (AEAO Anlage 1 zu § 60 AO) hinweisen und darauf, dass bei Abweichungen von dieser dato Handlungsbedarf besteht, was ohne Übergangsfristen dabei im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Wort „Entbürokratisierung“ im Gesetz stark in Frage stellen würde.

Wollen wir uns nun den direkten Änderungen der neueren Rechtslage für im Verein engagierte Bürger zuwenden:

3 Änderungen des Einkommensteuergesetzes

3.1 Übungsleiterpauschale

Die frühere Übungsleiterpauschale i. H. v. 2.100 Euro wurde um 300 Euro auf 2.400 Euro erhöht (und sollte zum 1. Januar 2020 auf 3.000 Euro erhöht werden. Doch dieser Passus wurde kurzfristig aus dem Gesetzentwurf zum JStG wieder entfernt. Es bleibt also zum jetzigen Gesetzesstand bei 2.400 Euro). Diese Änderung ist auch im GemBEntG verankert und gilt ab dem 01.01.2013, die Übungsleiterpauschale per se ist in § 3 Nr. 26 EStG geregelt bzw. in den Lohnsteuer-Richtlinien (Richtlinie 17 Abs. 1 LStR). Wie bisher auch schon sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen:

- Es muss eine entsprechend steuerbegünstigte Tätigkeit ausgeübt werden
- sie muss nebenberuflich sein
- sie muss im Dienst einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft getätigt werden und
- sie muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Beispielhaft sind dafür anzuführen:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit
- künstlerische Tätigkeiten und
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Vergütung ist innerhalb dieser Grenzen (Freibetrag!) auch sozialversicherungsfrei.

Um die Voraussetzung „nebenberuflich“ zu erfüllen, darf ein Drittel der Arbeitszeit für einen vergleichbaren Hauptberuf nicht überstiegen werden.

Beispiel: Der ehemalige Balletttänzer betreibt im Hauptberuf ein privates Ballettstudio. Im Tanzsportverein unterrichtet er als Übungsleiter 12 Stunden die Woche die Kinderabteilung des Vereins und erhält dafür 650 Euro im Monat vom Verein.

Lösung:

Eine Vollzeitkraft hätte üblicherweise eine 40 Stundenwoche, ein Drittel entspricht etwa 13 Stunden. Der Übungsleiter liegt demnach mit 12 Stunden unter der Grenze und ist demnach nebenberuflich für den Verein tätig.

In seiner Buchführung kann er die Vereinstätigkeit wie folgt abrechnen:

Verdienst: 12 x 650 Euro	7.800 Euro
<i>abzüglich derzeit gültige</i>	
Übungsleiterpauschale	./ 2.400 Euro
Zu versteuern	5.400 Euro

Hinweis

Interessanterweise ist es ausdrücklich erlaubt, diese Übungsleiterpauschale mit einem Minijob zu kombinieren, der sich auf monatl. maximal 450 Euro belaufen kann (Änderung bei der Rentenversicherung ist zu beachten!). Der Verein hat den Minijob nach Abzug der Übungsleiterpauschale zu versteuern.

Dann sähe die Rechnung beim Verein bzw. beim Übungsleiter wie folgt aus:

Verein	Übungsleiter
Zahlungen an den Übungsleiter: 12 x 650 Euro = 7.800 Euro	Übungsleiter erhält vom Verein 7.800 Euro, darf die Übungsleiter-pauschale i. H. v. 2.400 Euro abziehen und erklärt gegenüber dem Verein schriftlich, dass er auf die Rentenversicherung verzichtet, dann erhält er 7.800 Euro ungekürzt.
Verein zahlt an die Knappschaft ca. 30 % Abgaben aus 5.400 Euro (= ca. 1.620 Euro).	Eine verlockende Rechnung, um an Übungsleiter zu kommen!

Der Übungsleiter kostet den Verein demnach insgesamt 9.420 Euro.

Und das ist immer noch nicht alles, denn es ist Minijobbern erlaubt, die 450 Euro-Grenze zweimal im Jahr zu überschreiten, das gilt allerdings nur, wenn „überraschend“ zusätzliche Arbeit anfällt.

Beispiel: Der Tanzsportverein beschäftigt einige weitere Übungsleiter als Tanztrainer. Einer davon, ein Zumba-Trainer, bricht sich beim Skifahren das Bein und fällt für 2 Monate als Trainer aus. Der Balletttänzer übernimmt seinen Job vertretungsweise.

3.2 Sachzuwendungen

Auf Sachzuwendungen (sog „Sachspenden“) aus Betriebsvermögen fällt wie bisher Umsatzsteuer an. In § 10b Abs. 3 EStG(!) neu wird nun geregelt, dass der Betrag der Zuwendung die Umsatzsteuer beinhaltet.

3.3 Ehrenamtspauschale

Verbessert für sich im Verein engagierende Bürger wurde auch die Ehrenamtspauschale. Sie beträgt dato 720 Euro und soll auf 840 Euro erhöht werden. Der Verein kann damit im Verein tätige nebenberufliche (→Kapitel 3.1) Vereinshelfer (z. B. Platzwart, Zeug oder Notenwart), die im gemeinnützigen Bereich oder im Zweckbetrieb eingesetzt werden, mit 60 Euro (künftig 70 Euro?) pro Monat „be-“lohnen. Auch Vorstände profitieren von dieser Regelung. Die Ehrenamtspauschale ist in § 3 Nr. 26a EStG geregelt und ist personen und nicht tätigkeitsabhängig, sodass jeder ehrenamtlich Tätige diesen Betrag erhalten kann; sind Ehegatten beide im Verein aktiv, dann verdoppelt sich der Betrag natürlich. Auch hier kann man mit einem Minijob kombinieren, lt. Fachliteratur sind Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale für dieselbe Tätigkeit allerdings nicht nebeneinander zu gewähren (wenn der im Verein Tätige aber sowohl Vorstand als auch Trainer ist, geht es natürlich schon). Wie sonst die Rechnung für den ehrenamtlich Tätigen und den Verein aussieht, soll auch hier in einem Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel: Vorstandsmitglied Emsig ist für den Tanzsportverein ehrenamtlich tätig und soll für die überdurchschnittlich zeitaufwendige Tätigkeit vom Verein 150 Euro monatlich erhalten (60 Euro als Ehrenamtspauschale und 90 Euro als Minijob). Die 15 Jahre alte Satzung wurde entsprechend geändert (unter Einbeziehung der Mitgliederversammlung (zwingend!)).

Lösung:

Verein	Vorstandsmitglied
--------	-------------------

Verein	Vorstandsmitglied
Verein zahlt 12 x 150 Euro = 1.800 Euro p. a.	Erhält vom Verein 1.800 Euro p. a.
Den Verein kostet das Vorstandsmitglied die 1.800 Euro zzgl. ca. 30 % auf 1.800 Euro abzgl. Ehrenamts-pauschale = 1.080 Euro (= ca. 324 Euro), insgesamt demnach 2.124 Euro.	720 Euro sind als Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG neu steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Minijob mit 90 Euro x 12 = 1.080 Euro ist unter der Voraussetzung abgabefrei, dass das Vorstandsmitglied nicht noch andere Minijobs hat und dadurch über die 450 Euro-Grenze käme (auf RV wird schriftlich verzichtet!).

3.4 Spendenhaftung etc.

Bisher haftete der Aussteller einer unrichtigen Bestätigung über Zuwendungen (= Spendenbescheinigung) persönlich für die entgangene Steuer nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Künftig wird diese Begrenzung der Haftung auch auf die Veranlassung der Verwendung für nicht in der Bestätigung angegebene Zwecke ausgeweitet (§ 10b Abs. 4 S. 2 EStG). Ähnlich wie die gleichfalls beabsichtigte erweiterte Haftungsbegrenzung für Vertreter und Mitglieder von Vereinen soll auch die Begrenzung der Spendenhaftung die Ausübung von Ehrenämtern erleichtern.

Im Übrigen wurde auch das BGB dahingehend geändert, dass es ab Ende März 2013 bereits zu einem recht umfassenden Haftungsfreistellungsanspruch bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Organen/handelnden Vorständen kommt. Erweitert wurden diese Grundsätze nun auch auf Vereinsmitglieder, soweit diese im Auftrag des Vereins tätig werden und leicht fahrlässig einen Schaden verursachen, mit der Folge, dass der Verein diese engagierten Mitglieder dann von Regressansprüchen freistellen muss.

Hinweis

Trotz dieser Erleichterungen ist zusätzlich nach wie vor der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder (sog. „Organ-“versicherung) ratsam.

4 Änderung im Sozialgesetzbuch

Ebenso bereits rückwirkend zum 01.01.2013 bleiben Einnahmen aus einer Tätigkeit, die als ehrenamtliche Tätigkeit nach dem § 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG steuerfrei ist, bei dem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (Zwölftes Buch, SGB XII) künftig bis zu einem

Betrag von 200 Euro unberücksichtigt. Diese Neuerung in § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII betrifft insbesondere Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Danach werden Beträge bis 200 Euro/Monat nicht angerechnet.

5 Gemeinnützigkeit für Vereine – neue Regelungen aus dem Finanzministerium 2019

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Anwendungserlass zur Abgabenordnung geändert und damit neue Regelungen zu Anerkennung der Gemeinnützigkeit geschaffen. Hiervon ist auch der Sport betroffen. Zu den folgenden Fragen gibt es deutliche Klarstellungen:

- Welche Betätigungen von Anglervereinen begründen die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit?
- Welche Betätigungen gelten als gemeinnütziger Sport, welche nicht?
- Wann darf ein gemeinnütziger Verein Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder zahlen?
- Was ist bei der Umsetzung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung zu beachten?
- Unter welchen Voraussetzungen sind Fördervereine zur Mittelbeschaffung für Sportvereine gemeinnützig?
- Wie ist bei satzungsrechtlichen Unzulänglichkeiten von Vereinen zu verfahren?

Im Einzelnen ist dazu Folgendes ausgeführt:

Gemeinnützigkeit von Anglervereinen

Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei ist (Anglervereine), können unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege als gemeinnützig anerkannt werden. Ihre Tätigkeit ist im Wesentlichen auf die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer, sowie die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer i. S. d. Naturschutzes und der Landschaftspflege gerichtet. Wettfischveranstaltungen sind grundsätzlich als nicht mit dem Tierschutzgesetz und mit der Gemeinnützigkeit vereinbar anzusehen.

Fischen und Angeln bedarf in jedem Fall einer besonderen Genehmigung, für private Gewässer der des Eigentümers, für öffentliche Gewässer der der zuständigen öffentlichen Körperschaft (z. B. Gemeinde). Der Verkauf von Angelkarten durch Vereine an Vereinsmitglieder wird im Rahmen eines steuerbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

(= Zweckbetrieb) durchgeführt. Der Verkauf von Angelkarten an Nichtmitglieder hingegen stellt einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.

Abgrenzung von gemeinnützigen Sportarten gegenüber anderen Betätigungen

Ein wesentliches Element des Sports ist die körperliche Ertüchtigung. Motorsport fällt unter den Begriff des Sports (BFH-Urteil vom 29.10.1997, I R 13/97, BStBl 1998 II S. 9), ebenso Ballonfahren. Dagegen sind Skat (BFH-Urteil vom 17.02.2000, I R 108, 109/98, BFH/NV S. 1071), Bridge, Gospiel, Gotcha, Paintball, IPSC-Schießen und Tipp-Kick kein Sport im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts. Dies gilt auch für Amateurfunk, Modellflug und Hundesport, die jedoch eigenständige gemeinnützige Zwecke sind. Schützenvereine können auch dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Satzung neben dem Schießsport (als Hauptzweck) auch das Schützenbrauchtum fördern. Die Durchführung von volksfestartigen Schützenfesten ist kein gemeinnütziger Zweck.

Wann darf ein gemeinnütziger Verein Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder zahlen?

Bei Vorstandsmitgliedern von Vereinen sind Tätigkeitsvergütungen gemeinnützigkeitsrechtlich nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Zu Einzelheiten bei Zahlungen an den Vorstand steuerbegünstigter Vereine siehe BMF-Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I S. 1581.

Was ist bei der Umsetzung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung zu beachten?

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Am Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs noch vorhandene Mittel müssen in der Bilanz oder Vermögensaufstellung der Körperschaft zulässigerweise dem Vermögen oder einer zulässigen Rücklage zugeordnet oder als im zurückliegenden Jahr zugeflossene Mittel, die in den folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden sind, ausgewiesen sein. Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen zugeführt werden, ist ihre zeitnahe Verwendung nachzuweisen, zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungsrechnung). Der Zweck des Grundsatzes der zeitnahen Mittelverwendung gebietet es, dass bei der Nachprüfung der Mittelverwendung nicht auf die einzelne Zuwendung abzustellen ist, sondern auf die Gesamtheit aller zeitnah zu verwendenden Zuwendungen und sonstigen Einnahmen bzw. Vermögenswerte der Körperschaft (Saldobetrachtung bzw. Globalbetrachtung; BFH-Urteil vom 20.03.2017, X R 13/15, BStBl II S. 1110).

Unter welchen Voraussetzungen sind Fördervereine zur Mittelbeschaffung für Sportvereine gemeinnützig?

Eine Ausnahmeregelung ermöglicht es, Körperschaften als steuerbegünstigt anzuerkennen, die andere Körperschaften fördern und dafür Spenden sammeln oder auf andere Art Mittel beschaffen. Die Beschaffung von Mitteln muss als Satzungszweck festgelegt sein. Ein steuerbegünstigter Zweck, für den Mittel beschafft werden sollen, muss in der Satzung angegeben

sein. Es ist nicht erforderlich, die Körperschaften, für die Mittel beschafft werden sollen, in der Satzung aufzuführen. Die Körperschaft, für die Mittel beschafft werden, muss nur dann selbst steuerbegünstigt sein, wenn sie eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist. Werden Mittel für nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften beschafft, muss die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke ausreichend nachgewiesen werden. Weitergabefähige Mittel sind nicht nur solche, die bereits mit dem Ziel der Weitergabe beschafft wurden. Gemeinnützigkeitsunschädlich weitergegeben werden dürfen sämtliche Mittel, soweit die Satzung der hingebenden Körperschaft im Zeitpunkt der Weitergabe über eine entsprechende Satzungsbestimmung verfügt und die Zwecke der hingebenden und empfangenden Körperschaft insoweit identisch sind.“

Wie ist bei satzungsrechtlichen Unzulänglichkeiten von Vereinen zu verfahren?

Wird bei einer Körperschaft, die steuerbefreit war, im Rahmen der Veranlagung festgestellt, dass die Satzung nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, dürfen aus Vertrauensschutzgründen hieraus keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit gezogen werden. Die Körperschaft ist trotz der fehlerhaften Satzung für abgelaufene Veranlagungszeiträume und für das Kalenderjahr, in dem die Satzung beanstandet wird, als steuerbegünstigt zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn bei der tatsächlichen Geschäftsführung gegen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen wurde.

5.1 Steuerliche Änderungen, die auch Vereine betreffen

Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen für gemeinnützige Zwecke nach der Öffnungsklausel

Die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Abgabenordnung war 2007 ergänzend zu den Katalogzwecken in den § 52 AO eingefügt worden. Die Finanzbehörden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, auf sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse zu reagieren. Eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke ist so ohne Gesetzgebungsverfahren möglich.

Neu geregelt: für Zwecke nach dieser Öffnungsklausel ist (wie z. B. auch bei Sport) ein Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge nicht möglich.

Hinweis

Bisher ist nach dieser Regelung aber nur ein Zweck als gemeinnützig erklärt worden: Turnierbridge.

Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG muss die Umsatzsteuer künftig nicht erhoben werden, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht höher als 22.000 Euro (bisher 17.500 Euro) und (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr nicht höher als 50.000 Euro sein wird.

Die Regelung ist gerade für gemeinnützige Vereine von Bedeutung, weil viele Einnahmen nicht steuerbar oder steuerbefreit sind. Die verbleibenden Umsätze liegen dann oft unter der Kleinunternehmergrenze.

Hinweis

Die Erhöhung der Freigrenze kann dazu führen, dass Einnahmen, die in diesem Jahr noch umsatzsteuerpflichtig sind, im nächsten Jahr befreit sind. Vereine, die unter die neue Grenze rutschen und nicht auf die Umsatzbesteuerung verzichten wollen, müssen den Verzicht nicht ausdrücklich erklären. Es genügt, dass sie weiterhin Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder -erklärungen abgeben.

6 Schlussbemerkung

Grundsätzlich ist es natürlich sehr zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber die Tätigkeit der Ehrenamtlichen im Verein per se und auch die Vereinsbesteuerung selbst erleichtert bzw. steuerlich fördert, da wie bereits im Editorial ausgeführt die Vereine und Stiftungen einerseits einen hohen Stellenwert in der sportlichen, kulturellen, pflegerischen etc. Landschaft einnehmen, andererseits aber personell unterzugehen drohen, weil immer weniger Bürger bereit sind, sich ehrenamtlich zu betätigen, einerseits weil sie beruflich und familiär stark eingebunden sind, zum anderen aber auch deshalb – und das muss man ganz klar zum Ausdruck bringen – weil diese Tätigkeit heute leider auch sehr viele Gefahren im bürokratischen Alltag mit sich bringt. Die aktuelle Gesetzeslage ist aus der Sicht der auf diesem Gebiet bereits schon lange Tätigen sicher nicht das Optimum, aber immerhin der Weg in die richtige Richtung.

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Kzenon/stock.adobe.com

Stand: April 2020

DATEV-Artikelnummer: 12435

E-Mail: literatur@service.datev.de

TLC AG
Steuerberatungsgesellschaft

TLC Legal Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte, Steuerberater

TLC Management Consultants GmbH
Unternehmensberatung



TLC AG
Steuerberatungsgesellschaft
Zimmerstraße 79-80
10117 Berlin
Tel.: +49 (030) 726 188 460
Fax: +49 (030) 726 188 469
info@tlc.ag